

# Finanzordnung

## A: Grundlagen

### 1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

1. Die Finanzen der Freie Dart Sport Liga Harz e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

### 2. Zahlungsverkehr

- 1. Aller Geldverkehr der F.D.S.L.H. e.V. ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einzunehmende Stelle zu führen (Hauptkasse).  
Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt monatlich.  
Vorschüsse können ins besonders bei Reisen gewährt werden und sind zeitnah abzurechnen.
- 2. Aller Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.  
Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- 3. Rechtsverbindlichkeiten  
Der Vorstand sowie der Kassenwart dürfen Ausgaben bis zu **100,00 Euro** alleine, über **100,00 Euro** nur mit mindestens einer zweiten Unterschrift eines Mitglieds tätigen.

### 3. Wirtschaftliche Betätigung

- 1. Die wirtschaftliche Betätigung der F.D.S.L.H. e.V., die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb vom F.D.S.L.H. e.V. durchgeführt werden.  
Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen.  
Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen.
- 2. Andere wirtschaftliche Betätigung der F.D.S.L.H. e.V. können auf vertraglicher Basis Dritten übertragen werden.

### 4. Einrichtung und Inkrafttreten

- 1. Die Finanzordnung wurde am **01.06.2018** errichtet und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

## **B: Haushaltsplan und Jahresabschluss**

### **5. Haushaltsplan**

- 1. Der Vorstand erarbeitet jährlich einen ausgeglichenen Entwurf der Haushaltspläne für das folgende Geschäftsjahr. Die Haushaltspläne dienen zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der F.D.S.L.H. e.V. voraussichtlich notwendig sein wird.
- 2. Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspläne obliegt den jeweiligen Titelverwaltern, diese werden im Haushaltsplan nach Funktionen benannt. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen.
- 3. Der Kassenwart darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushalts und nach Abruf durch die Titelverwalter zur Zahlung anweisen. Sind Haushaltsmittel eines Titels verbraucht, dürfen weitere Zahlungen nur bei Rechtsverpflichtung oder mit Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden.  
Haushaltsüberschreitungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sind zulässig, wenn sie durch äußere Gründe wie z.B. Tarifierhöhungen nicht vermieden werden können und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.  
Haushaltsüberschreitungen der Titel für sportliche Veranstaltungen ist dann geboten, wenn andernfalls die Veranstaltung oder ihre Qualität gefährdet wäre, auch sie sind nur bei Deckung durch eine Mehreinnahme oder Einsparung an anderer Stelle zulässig.
- 4. Die Titelverwalter erstellen die Zahlungsanweisungen und senden sie mit den dazugehörigen Belegen an den Kassenwart.  
Jede Zahlungsanweisung ist vom Titelverwalter zu unterschreiben.
- 5. Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen bis spätestens zum letzten Tag des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.  
Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt; ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.

- 6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.

## **6. Jahresabschluss**

- 1. Der Vorstand erarbeitet jährlich einen Jahresabschluss für das ablaufende Geschäftsjahr, der den Kassenprüfern vorzulegen ist.
  - 1a. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung
- 2. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben der F.D.S.L.H. e.V. nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.  
Größere Haushaltsüberschreitungen (siehe oben) sind kurz zu begründen.  
Nach Prüfung durch die Kassenprüfer übermitteln diese der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

## **C: Einnahme**

### **7. Beiträge**

- 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt die F.D.S.L.H. e.V. Beiträge
- 2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Pro aktiven Spieler 15,00 Euro jährlich in Rechnung gestellt.  
Für Jugendliche bis 18 Jahre werden keine Beiträge berechnet.
- 3. **Veranlagung:**

Die Mitgliedsvereine und Verbände melden zum Saisonbeginn ihre Mitgliedszahlen und Jugendlichen U18 und U15 an der F.D.S.L.H. e.V.  
Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden.  
Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht zu den angegebenen Terminen abgegeben oder besteht berechtigter Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Kassenwart der F.D.S.L.H. e.V. berechtigt, den Beitrag nach

seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10% zu unterstellen. Besteht Seitens des Vorstands berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, ist der Kassenwart der F.D.S.L.H. e.V. mit Zustimmung des Vorstands berechnigt, Vereinsunterlagen, ins besonders Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

- **4 .Erhebung:**
- Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Die Rechnungen für die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr werden zum Saisonbeginn versendet und sind innerhalb von 2 Wochen zu begleichen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Wochen kann den Mitgliedern die Erlaubnis zur Teilnahme an Sportbetrieb der F.D.S.L.H. e.V. entzogen werden. Bei weiterem Rückstand können vom Vorstand auch weitere Strafen aussprechen werden.

## **Wird geregelt durch den Strafen Katalog.**

- **5. Neumitglieder:**
- Neue Mitglieder, die der F.D.S.L.H. e.V. im laufenden Geschäftsjahr beitreten, müssen die Mitgliedszahlen zum Zeitpunkt des Beitritts erklären. Auf deren Grundlage wird binnen zwei Wochen eine entsprechende Beitragsrechnung verschickt, die binnen 14 Tagen zu begleichen ist.
- **6. Stundung:**  
Die Mitglieder werden angehalten, finanzielle Schwierigkeit der F.D.S.L.H. e.V. frühzeitig mitzuteilen. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform. Eine Stundung von Beiträgen durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

## **8. Gebühren**

- 1. Für gewisse administrative Vorgänge können Gebühren erhoben werden; diese sind hier festzuhalten.
- 2. Für von der F.D.S.L.H. e.V. ausgerichtet Turniere werden Startgelder erhoben; Diese werden vom Vorstand festgelegt und müssen mit der Turnierausschreibung bekannt gegeben werden.

## **9. Spenden und Zuschüsse**

- 1. Soweit Spenden und Zuschüsse für einen bestimmten Zweck erbracht wurden, so sind diese von der F.D.S.L.H. e.V. zweckgebunden zu verwenden. Alle anderen Spenden und Zuschüsse könne frei verwendet werden.

## **10. Strafen**

### **Regelt der Strafenkatalog**

- 1. Für Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung F.D.S.L.H. e.V. können Strafen festgelegt werden; diese sind hier festzuhalten (z.Zt. keine Strafen).

## **11. sonstige Einnahmen**

- Alle sonstigen Einnahmen sind laut Haushaltsplan zu verwenden; sind diese im Haushaltsplan noch nicht verzeichnet, muss diese bestmöglich für die F.D.S.L.H. e.V. eingesetzt werden.

## D: Ausgaben

### 12.Auslagen

- So weit nicht besondere Regelungen getroffen sind, werden Auslagen der ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Mitarbeiter nach folgenden Grundsätzen erstattet.
- 2. Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Kassenwarts zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.
- 3. Kleinere Auslagen für die Wahrnehmung der Funktion werden nach Beleg erstattet; ggf. ist ein Beleg zu erstellen (Porto, Telefon).
- 4. Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten. Höhere Kosten, die sich z.B. aus der Organisation der Veranstaltung ( z.B. vertretbare Flugkosten zur Vermeidung längerer Abwesenheit) ergeben, sind ggf. zu begründen.
- 5. Fahrkosten werden in Höhe der Bahnkosten ( 2. Klasse einschließlich Zuschläge) erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen.
- 6. Bei Benutzung des privaten Pkw 's werden **0,30 €** je Kilometer erstattet. Fahrten über **1.000 km** einfach zu begründen.
- 7. Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel kann die jeweils kostengünstige Klasse abgerechnet werden.
- 8. Das Übernachtungsgeld wird den realen Kosten angepasst. Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet.
- 9. Notwendige Nebenkosten ( z.B. Straßenbahnkosten ) werden erstattet; sie sind nachzuweisen und ggf. zu begründen und zu belegen, soweit die einzelnen Ausgaben **10,00 €** überschreiten.
- 10. Eventuelle Prüfung ob Unkosten vom höheren Verband übernommen werden.

### **13. Sportförderpreise**

- Für besondere sportliche Leistungen können Sportförderpreise Ausgelobt werden; die genaue Aufteilung ist jeweils vom Vorstand festzulegen und zu veröffentlichen.

### **14. sonstige Ausgaben**

- Alle übrigen Ausgaben sind zum Wohl der F.D.S.L.H. e.V. vorzunehmen.

Juni 2018

Wolfenbüttel